

Pressemitteilung des Landesabstimmungsleiters vom 9. Juni 2009

Volksbegehren über die Aufhebung des Rauchverbots in Gaststätten Endgültige Ergebnis ermittelt: Volksbegehren nicht zustande gekommen

Am Dienstag, dem 9. Juni 2009, hat der Landesabstimmungsleiter das endgültige Ergebnis des Volksbegehrens festgestellt.

Danach waren am letzten Tag der Eintragsfrist, am 25. Mai 2009, 2 446 034 Personen stimmberechtigt. Für ein Zustandekommen mussten sieben Prozent der Stimmberechtigten, also 171 223 Personen dem Volksbegehren zustimmen. Insgesamt liegen 61 644 gültige Zustimmungserklärungen vor - das sind 2,5 Prozent. Insgesamt haben die Bezirkswahlämter 75 561 Unterschriften geprüft.

Der Landesabstimmungsleiter stellt fest, dass die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften beachtet worden sind und dass das Volksbegehren über die Aufhebung des Rauchverbots in Gaststätten nicht zustande gekommen ist.

Zahl der gültigen Unterschriften nach den Wohnbezirken der Unterstützerinnen und Unterstützer

Bezirk	Gültige Unterschriften
Mitte	5 612
Friedrichshain-Kreuzberg	4 688
Pankow	5 317
Charlottenburg-Wilmersdorf	6 912
Spandau	6 573
Steglitz-Zehlendorf	4 247
Tempelhof-Schöneberg	5 984
Neukölln	5 622
Treptow-Köpenick	3 343
Marzahn-Hellersdorf	2 998
Lichtenberg	3 947
Reinickendorf	6 401

Die gültigen Unterschriften nach den Wohnbezirken sind nicht Teil der amtlichen Feststellung des Ergebnisses, sondern basieren auf einer zusätzlichen Auswertung und Berechnung anhand der Eintragungen im Einwohnerregister. Danach wohnen die meisten Unterstützer in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf (6 912 gültige Unterschriften) und Spandau (6 573) und die wenigsten in Treptow-Köpenick (3 343) und Marzahn-Hellersdorf (2 998).

Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin vom 9. Januar 2009 (ABl. S. 3)

Der Landesabstimmungsleiter

Volksbegehren über die Aufhebung des Rauchverbots in Gaststätten

Bek. v. 23.12.2008 – AfS 85 B –
Telefon: 9021 – 3633 oder 9021 – 0, intern 921 – 3633

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22), gebe ich bekannt:

1. Name und Anschrift der Trägerin:

Initiative für Genuß Berlin e.V.
c/o Thoma Michel
Schreinerstraße 50
10247 Berlin
www.genussinitiative-berlin.de

2. Wortlaut des Volksbegehrens

„Wahlfreiheit für Gäste und Wirte – kein Rauchverbot in Berliner Gaststätten“

Das Volk von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit
(Nichtraucherschutzgesetz - NRSG) vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578)
Vom

§ 1 Zweck des Gesetzes

Der Zweck des Gesetzes ist die Erhaltung der Wahlfreiheit für Gaststättenbesucher und -betreiber. Gaststätten sollen nicht unter das Rauchverbot im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes fallen.

§ 2 Änderungen

Das Nichtraucherschutzgesetz wird wie folgt geändert:

1. a) § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird ersatzlos gestrichen.
b) Die bisherige Nummer 9 des § 2 Abs. 1 wird Nummer 8.
2. a) § 3 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 8 des § 3 wird Absatz 7.
3. a) § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 4 des § 4 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 5 des § 4 wird Absatz 4.
4. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

“9. in Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246) geändert worden ist.“

5. § 5 wird um folgenden Satz ergänzt: „Gaststätten sind im Eingangsbereich sichtbar danach zu kennzeichnen, ob der Betreiber das Rauchen zulässt oder nicht.“
6. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte oder einer Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen“ ersatzlos gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung zum Gesetzentwurf:

Das Nichtraucherschutzgesetz für Berlin vom 16. November 2007 nimmt jedem Betreiber einer gastronomischen Einrichtung die selbständige und wirtschaftliche Entscheidung, ob er seine Gaststätte als Raucher- oder als Nichtraucherlokal führen will. Darüber hinaus nimmt dieses Gesetz auch den Gästen die Freiheit, sich bewusst für ein Raucher- oder ein Nichtraucherlokal zu entscheiden.

Die fehlende Wahlfreiheit der Gäste führt zu einem Wegbleiben vieler rauchender Gäste und dies zu einer existenziellen Bedrohung der Gaststätten und Kneipen. Die Gaststätten haben außer dem Reichen von Speisen und Getränken auch eine äußerst wichtige soziale Funktion, nämlich, der Anonymität in Großstädten und der sozialen Isolation von Bevölkerungskreisen entgegenzuwirken. Es gilt, diese sozialen Funktionen zu erhalten, indem den Gästen die Entscheidung überlassen wird, ein Raucher- oder Nichtraucherlokal aufzusuchen, und nicht durch rigide Verbotspolitik nur noch einer bestimmten Gästegruppe den unbeschwerten und uneingeschränkten Lokalbesuch zu ermöglichen.

Nicht zuletzt gefährdet das negative Vorbild der nun vor den gastronomischen Einrichtungen rauchenden Gäste unsere Kinder und Jugendlichen.

Die Initiative für Genuß Berlin e.V. steht für die selbstbestimmte Wahlfreiheit von Gästen und Wirten sowie für ein gleichberechtigtes Miteinander von Nichtrauchern und Rauchern. Wir treten ein für eine vernünftige Regelung zum Rauchen in Gaststätten bei gleichzeitiger Kennzeichnungspflicht als Raucher- bzw. als Nichtraucherlokal.

Die Initiative für Genuß Berlin e.V. fordert deshalb eine Änderung der das Rauchen in Gaststätten betreffenden Paragraphen des Berliner Nichtraucherschutzgesetzes vom 16. November 2007.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung
Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in
der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz - NRSG)
vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578)

§ 2

Rauchverbot

- (1) Das Tabakrauchen ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 in
8. Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7, einschließlich Clubs und
Diskotheken
und
9. Verkehrsflughäfen im Sinne des § 3 Abs. 8
verboten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (7) Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 1
des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.
November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des
Gesetzes vom 7. September 2007
(BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
(8) Verkehrsflughäfen im Sinne des Gesetzes sind Einrichtungen ...

§ 4

Ausnahmeregelungen

- (1) Das Rauchverbot gilt nicht

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 können die Betreiberin oder der
Betreiber in der Gaststätte oder der Vereinsgaststätte in
Sporteinrichtungen abgetrennte Nebenräume einrichten, in denen das
Rauchen erlaubt ist, wenn voneinander getrennte und abgeschlossene
Räume sowohl für rauchende Gäste als auch für nicht rauchende
Gäste zur Verfügung stehen. Die Ausnahmen gelten nicht für
Diskotheken, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr
 Zutritt haben.

- (4) Den Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen kann, ...
(5) Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind bei allen
Ausnahmeregelungen auszuschließen.

§ 5

Hinweispflichten

Auf das Rauchverbot nach § 2 ist durch Hinweisschilder deutlich
sichtbar hinzuweisen. Die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten
Einrichtungen sind darüber hinaus in geeigneter Form über das
Rauchverbot und die jeweils gültigen Ausnahmen nach § 4 zu
unterrichten. Räume und Wartebereiche, in denen Ausnahmen vom
Rauchverbot gelten, sind kenntlich zu machen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 raucht oder
2. als Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts einer Einrichtung nach §
3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 bis 6 oder als Betreiberin
oder Betreiber einer Gaststätte oder einer Vereinsgaststätte in
Sporteinrichtungen
a) der Pflicht nach § 5 nicht nachkommt oder
b) entgegen § 6 Abs. 2 eine notwendige Maßnahme nicht ergreift, um
einen Verstoß gegen das Rauchverbot zu unterbinden.

Neue Fassung

§ 2

Rauchverbot

- (1) Das Tabakrauchen ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 in
~~8. Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7, einschließlich Clubs und~~
~~Diskotheken~~
und
9. g. Verkehrsflughäfen ...
verboten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- ~~(7) Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 1 des~~
~~Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.~~
~~November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des~~
~~Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S.~~
~~2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.~~
~~(8) (7) Verkehrsflughäfen~~

§ 4

Ausnahmeregelungen

- (1) Das Rauchverbot gilt nicht

9. in Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt
durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)
geändert worden ist. –

~~(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 können die Betreiberin oder der~~
~~Betreiber in der Gaststätte oder der Vereinsgaststätte in~~
~~Sporteinrichtungen abgetrennte Nebenräume einrichten, in denen das~~
~~Rauchen erlaubt ist, wenn voneinander getrennte und abgeschlossene~~
~~Räume sowohl für rauchende Gäste als auch für nicht rauchende Gäste~~
~~zur Verfügung stehen. Die Ausnahmen gelten nicht für Diskotheken, zu~~
~~denen~~
~~Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr Zutritt haben.~~

- ~~(4) (3) Den Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen kann,~~
...
~~(5) (4) Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind bei allen~~
Ausnahmeregelungen auszuschließen.

§ 5

Hinweispflichten

Auf das Rauchverbot nach § 2 ist durch Hinweisschilder deutlich sichtbar
hinzuweisen. Die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 genannten
Einrichtungen sind darüber hinaus in geeigneter Form über das
Rauchverbot und die jeweils gültigen Ausnahmen nach § 4 zu
unterrichten. Räume und Wartebereiche, in denen Ausnahmen vom
Rauchverbot gelten, sind kenntlich zu machen. Gaststätten sind im
Eingangsbereich sichtbar danach zu kennzeichnen, ob der Betreiber das
Rauchen zulässt oder nicht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 raucht oder
2. als Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts einer Einrichtung nach § 3
Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 bis 6 ~~oder als Betreiberin oder~~
~~Betreiber einer Gaststätte oder einer Vereinsgaststätte in~~
~~Sporteinrichtungen~~
a) der Pflicht nach § 5 nicht nachkommt oder
b) entgegen § 6 Abs. 2 eine notwendige Maßnahme nicht ergreift, um
einen Verstoß gegen das Rauchverbot zu unterbinden.

3. Amtliche Kostenschätzung:

Die Aufhebung des Rauchverbots für Gaststätten hat keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Berlin. Den Betreibern von Gaststätten dürften durch den Wegfall des Verbots keine besonderen Kosten entstehen.

4. Zustimmung zum Volksbegehren:

Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch **Eintragung in amtliche Unterschriftenlisten und -bögen**, die in den amtlichen Auslegungsstellen, den Bezirkswahlämtern oder von der Trägerin des

Volksbegehrens außerhalb der amtlichen Auslegungsstellen während der Eintragsfrist vom 26. Januar 2009 bis zum 25. Mai 2009 bereitgehalten werden (freie Sammlung).

Außerdem kann jede stimmberechtigte Person persönlich, schriftlich, mit Telefax oder elektronisch für sich bei ihrem Bezirkswahlamt einen amtlichen Unterschriftenbogen anfordern oder direkt aus dem Internetangebot des Landesabstimmungsleiters unter www.wahlen-berlin.de herunterladen und ausdrucken.

Für die Zustimmung zum Volksbegehren müssen die Unterschriftenlisten und -bögen vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden.

Alle Unterschriftenlisten und -bögen müssen von der Trägerin und den Stimmberechtigten bis zum **Ende der Auslegungsfrist, also bis 25. Mai 2009, spätestens bis 15.00 Uhr**, bei einem Bezirkswahlamt eingereicht werden. Später eingehende Unterschriften zählen nicht mehr mit.

Unterschriftsberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist. Das sind alle Deutschen, die 18 Jahre alt, mindestens seit drei Monaten vor dem Unterschriftstag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Personen, die sich in den letzten drei Monaten vor der Unterzeichnung überwiegend in Berlin aufgehalten haben, während dieser Zeit aber nicht in einem Melderegister oder nicht durchgehend im Melderegister in Berlin verzeichnet waren, sind ebenfalls berechtigt, das Volksbegehren zu unterzeichnen. Sie müssen dazu im Bezirkswahlamt den Unterschriftenbogen ausfüllen und eine Versicherung an Eides statt abgeben.

Anschriften der Bezirkswahlämter

Bezirksamt Mitte von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin
Telefon: 2009 - 32218 oder - 32438
Telefax: 2009 - 32208
E-Mail: wahlamt@ba-mitte.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin
Telefon: 90298 - 3020 oder - 2055 oder - 2015
Telefax: 90298 - 3263 oder - 2363
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Breite Straße 24a-26
13187 Berlin
Telefon: 90295 – 2698 oder - 2634
Telefax: 90295 – 2220 oder - 2701
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin

Telefon: 9029 - 12303
Telefax: 9029 - 12715
E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin
Telefon: 3303 - 2316 oder - 2901
Telefax: 3303 - 2009
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Kirchstr. 1/3
14163 Berlin
Telefon: 90299 - 2190
Telefax: 90299 - 5001
E-Mail: wahlamt@stegl-zehl.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin
Telefon: 7560 - 3040 oder - 3050
Telefax: 7560 - 7800
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin
Telefon: 6809 - 2448
Telefax: 6809 - 3901
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-nkn.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Alt-Köpenick 21
12555 Berlin
Telefon: 90297 - 2010 oder - 2011
Telefax: 90297 - 2659
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Riesaer Str. 94
12627 Berlin
Telefon: 90293 – 4071 oder - 4070
Telefax: 90293 - 4075
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin
Telefon: 90296 - 7800
Telefax: 90296 - 4609
E-Mail: bezirkswahlamt@libg.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Teichstr. 65, Haus 1

13407 Berlin
Telefon: 90294 - 2148
Telefax: 90294 - 2223
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-rdf.verwalt-berlin.de

5. Eintragsfrist:

Von Montag, dem 26. Januar 2009, bis Montag, dem 25. Mai 2009.

6. a) Auslegungstage und Öffnungszeiten:

Montag	von 8 bis 15 Uhr,
Dienstag und Donnerstag	von 11 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 13 Uhr.

In den Bürgerämtern, die zu Auslegungsstellen bestimmt sind, kann die Eintragung zu den für diese Ämter geltenden Öffnungszeiten vorgenommen werden.

An den Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Auslegungsstellen geschlossen.

6. b) Auslegungsstellen

Bezirk Mitte

Bürgeramt 1, Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin,
Bürgeramt 2, Rathaus Wedding, Müllerstraße 147, 13353 Berlin,
Bürgeramt 3 Rathaus Mitte Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin,

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

Bürgeramt 1, Yorckstraße 4 – 11, 10965 Berlin,
Bürgeramt 2, Schlesische Straße 27 A, 10997 Berlin,
Bezirkswahlamt, Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin

Bezirk Pankow

Bürgeramt Weißensee, Berliner Allee 252 – 260, 13088 Berlin,
Bürgeramt Prenzlauer Berg, Fröbelstraße 17, 10405 Berlin,
Bürgeramt Pankow, Breite Straße 24a – 26, 13187 Berlin.

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Bürgeramt Hohenzollerndamm, Hohenzollerndamm 177, 10713 Berlin,
Bürgeramt Rathaus Charlottenburg, Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin,
Bürgeramt Heerstraße, Heerstraße 12/14, 14052 Berlin

Bezirk Spandau

Bürgeramt Rathaus, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin,
Bürgeramt Kladow, Kladower Damm 364, 14089 Berlin,
Bürgeramt Wasserstadt, Hugo-Cassirer-Straße 48, 13587 Berlin

Bezirk Steglitz-Zehlendorf

Bürgeramt Steglitz, Schloßstrasse 37, 12163 Berlin,
Bürgeramt Lankwitz, Gallwitzallee 87, 12249 Berlin,
Bürgeramt Zehlendorf, Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin

Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Bürgeramt Rathaus Schöneberg, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin,

Bürgeramt Rathaus Tempelhof, Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin,
Bürgeramt Lichtenrade, Briesingstraße 6, 12307 Berlin

Bezirk Neukölln

Bürgeramt 1, Rathaus Neukölln, 12040 Berlin, Eingang: Donaustraße 29,
Bürgeramt 2, Sonnenallee 107, 12045 Berlin,
Bürgeramt 3, Blaschkoallee 32, 12359 Berlin,
Bürgeramt 4, Alt-Buckow 39 12349 Berlin
Bürgeramt 5, Zwickauer Damm 52, 12353 Berlin,

Bezirk Treptow-Köpenick

Bürgeramt I, Rathaus Köpenick, Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin,
Bürgeramt II, Schöneweide, Michael-Brückner-Straße 1, 12439 Berlin,
Bürgeramt III, Friedrichshagen, Myliusgarten 20, 12587 Berlin,
Bürgeramt IV, Grünau, Wassersportallee 56, 12527 Berlin

Bezirk Marzahn-Hellersdorf

Bürgeramt Marzahner Promenade, Marzahner Promenade 11, 12679 Berlin,
Bürgeramt Biesdorf Center, Elsterwerdaer Platz 3, 12683 Berlin,
Bürgeramt Mahlsdorf, Hönower Straße 91, 12623 Berlin,
Bürgeramt Helle Mitte, Alice-Salomon-Platz 3, (Eingang: Kurt-Weill-Gasse 6), 12627 Berlin

Bezirk Lichtenberg

Bürgeramt 1, Egon-Erwin-Kisch-Str. 106, 13059 Berlin,
Bürgeramt 2, Möllendorffstraße 5, 10367 Berlin,
Bürgeramt 3, Center am Tierpark, Otto-Schmirgal-Straße, 10319 Berlin,
Bürgeramt 4, Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin

Bezirk Reinickendorf

Bürgeramt Rathaus, Eichborndamm 215 – 239, 13437 Berlin,
Bürgeramt Reinickendorf-Ost, Teichstraße 65, 13407 Berlin,
Bürgeramt Tegel, Berliner Straße 35, 13507 Berlin,
Bürgeramt Heiligensee, Ruppiner Chaussee 268, 13503 Berlin,
Bürgeramt Märkisches Viertel, (Fontane-Haus), Wilhelmsruher Damm 142 c, 13439 Berlin

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Volksbegehren sind im Internetangebot des Landesabstimmungsleiters unter www.wahlen-berlin.de veröffentlicht.